

Allgemeine Geschäftsbedingungen II der Patz Maschinenbau GmbH Stand 12/2019

I Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (i.S.d. §14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 I BGB.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der anderen Partei, erkennen wir nur an, wenn wir schriftlich der Geltung zustimmen.

II Angebot – Auftragserteilung

- (1) Insofern eine Anfrage als Bestellung gemäß §145 BGB anzusehen ist, können wir mit einer Frist von zehn Werktagen die Bestellung annehmen oder ablehnen. Kostenvorschläge und Angebote sind nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich durch eine Auftragsbestätigung zugesichert werden.
- (2) Die von uns erstellten Angebote sind mit einer Frist von 30 Tagen bindend, danach aber freibleibend.
- (3) Umfasst die bestellte Stückzahl einen geringeren Umfang als die angefragte Menge, sind wir berechtigt den Stückpreis in angemessener Weise zu erhöhen.
- (4) Die zu dem Angebot gehörigen Dokumente und Dateien, wie Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maßprotokolle oder sonstige technische Dokumente, sind nur dann zu berücksichtigen, soweit sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.
- (5) Vor Vertragsabschluss getroffene mündliche Zusagen unsererseits sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien müssen durch einen schriftlichen Vertrag ersetzt werden.
- (6) Änderungen und Ergänzungen zu getroffenen Vereinbarungen, insbesondere dieser Geschäftsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III Schutzrechte

- (1) Im Zusammenhang mit dem Angebot überlassene Dokumente und Dateien, wie Kalkulationen, Zeichnungen, Abbildungen, Maßprotokolle und sonstige technische Dokumente behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Dateien und Dokumente dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Weitergabe dieser an Dritte bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Nehmen wir die Bestellung nicht an, sind sämtliche Dateien und Dokumente unverzüglich an uns zurückzusenden oder zu vernichten.

IV Preise

- (1) Insofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk.
- (2) Kosten für Fracht, Maut, Porto, Versand, Verpackung und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht rabattierbar. Die Höhe der Mehrwertsteuer wird in gültiger Höhe zugerechnet.
- (3) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns eine angemessene Preiserhöhung aufgrund inflationsbedingten Preissteigerungen aus verschiedenen, unseres unternehmensbetreffenden Bereichen, Preis für Lieferung innerhalb von drei Monaten oder später erfolgten Vertragsschluss vor.

V Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu zahlen. Ausgenommen davon sind Lohn- und Serviceaufträge. Andere Zahlungsbedingungen können je Auftrag und Partner gesondert schriftlich festgehalten werden. Bei Aufträgen die einen netto Gesamtpreis von 100.000 Euro überschreiten, behalten wir uns gesonderte Verhandlungen über die Zahlungsbedingungen vor.
- (2) Lohn (Beistellung des zu bearbeiteten Halbzeuges durch den Partner) und Serviceaufträge sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- (3) Sollte das von uns genannte Zahlungsziel von zehn Kalendertagen überschritten werden und eine vorherige Mahnung erfolgte, sind wir berechtigt Verzugszinsen in der aktuell prozentual gesetzlichen Höhe über dem jeweiligen Basissatzes zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wir sind nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeit einzustellen, alle bisher erbrachte Leistungen abzurechnen und Schadenersatzansprüche zustellen.
- (4) Die Zahlung des Kaufpreises ist ausschließlich auf das von uns genannte Konto zu erfolgen oder Bar zu entrichten.

VI Lieferzeit – Lieferfrist

- (1) Der Beginn der von uns angegeben Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Partners voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten.
- (2) Liefermahnungen und daraus folgende rechtliche Maßnahmen des Partners finden erst seine Gültigkeit, wenn eine Überschreitung eines, von uns durch eine schriftliche Auftragsbestätigung bestätigten, Liefertermins vorliegt.
- (3) Bei unvorhersehbaren Ereignissen während der Herstellung, sowie das Auftreten sonstiger Fälle von höherer Gewalt, die die Einhaltung der Lieferzeit oder die Lieferpflicht nach sich ziehen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ebenso möglich ist eine Verschiebung des Liefertermins bis zur Aufhebung der bestehenden Dauer der Behinderung und einer daran anschließenden angemessenen Lieferzeit.
- (4) Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs für jede vollendete Woche mit einer pauschalisierten Verzugsentschädigungen in Höhe von 3% bzw. max. 15 % des Lieferwertes.
Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Gläubigers bleiben unberührt.

VII Warenannahme

- (1) Kommt der Partner in Annahmeverzug oder verletzt schuldhaft sonstige Mitwirkungspflicht, sind wir dazu berechtigt, den uns entstandenen Schaden oder zeitlichen Mehraufwand, ersetzt zu verlangen. Weiter Ansprüche bleiben vorbehalten.
Die Annahme der Lieferung oder Leistung hat unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Mit der Annahme geht die Gefahr auf den Partner über.
- (2) Beim Annahmeverzug durch den Partner, sind wir berechtigt eine veranschlagte Schadenspauschale von 0,35 % des netto Auftragswertes pro Woche zu berechnen. Die Möglichkeit des Gegenbeweises von beiden Parteien, dass der Schaden geringer bzw. höher ist oder keiner vorliegt, bleibt unberührt.
- (3) Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr auf den Partner über, wenn ein zufälliger Untergang oder zufälligen Verschlechterung der Kaufsache vorliegt und er dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

VIII Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk und stets auf Gefahr des Partners.
- (2) Ein Änderung der Lieferbedingung bedarf der Schriftform. Die entstandenen Kosten werden wie in IV (2) beschrieben ausgewiesen. Sofern die Lieferung nicht ab Werk erfolgen soll, bleibt uns die Art und Weise der Versendung vorbehalten.
- (3) Versicherung gegen Transportschäden erfolgt nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Partners.
- (4) Wird die Ware auf Wunsch des Partners an ihn versandt, geht mit dem Versand bzw. mit Verlassen der Ware unseres Werks, die Gefahr auf den Partner über, beim zufälligen Verschwinden oder zufälligen Verschlechterung der Ware. Die Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

IX Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir nicht ausdrücklich darauf berufen. Wir sind dazu berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen, wenn der Partner sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Partner ist verpflichtet, solange das Eigentum nicht auf ihn übergegangen ist, den Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht auf den Partner übergegangen ist, ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriff Dritter unterliegt. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die außergerichtlichen oder gerichtlichen Kosten der Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Partners für den uns entstanden Ausfall.
- (3) Der Partner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderung gegenüber dem Abnehmer aus der Vorbehaltsware tritt der Partner schon jetzt an uns in Höhe des mit uns Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung ist unabhängig davon, ob der Partner die Vorbehaltsware bearbeitete oder im selben Zustand unserer Lieferung weiterverkauft. Der Partner bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden die Forderung selbst nicht einziehen, solange der Partner seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Partners als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Partner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Partner tritt der Partner auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

X Produkthaftung – Schadensersatz – Mängelrüge

- (1) Gewährleistungsrechte des Partners setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Mängelansprüche verjähren in zwölf Monaten nach erfolgter Warenannahme, der von uns gelieferten Ware, durch unserem Partner. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (3) Allein hierin nicht ausdrücklich zugestandene Ansprüche sind auch Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung unsererseits.
- (4) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffs Ansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Vor etwaiger Rücksendung der bemängelten Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Partner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- (6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Partner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (7) Ansprüche des Partners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Partners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (8) Rückgriffs Ansprüche des Partners gegen uns bestehen nur insoweit, als der Partner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffs Anspruches des Partners gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

XI Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Dieser Vertrag und die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unsern Geschäftssitz, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Partner ohne Handelsregistereintrag gilt diese Bestimmung nicht.
- (3) Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen.